



Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Artikel 1: Name

Unter dem Namen OLD SHUTTLES BADMINTON CLUB besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 2: Zugehörigkeit

Der Verein ist dem Badminton Verband Nordwestschweiz angeschlossen.

Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der persönlichen Gesundheit, Fitness und Spielfreude am Badminton.

Mitgliedschaft, Beitrag und Haftung

Artikel 4: Aufnahme

Aktive Mitglieder können Personen werden, die sich gemäss Artikel 3 sportlich betätigen wollen. Eine Aufnahme erfolgt nach Probetrainings und durch den Vorstand. Passive Mitglieder können Personen werden, die nicht aktiv am Training teilnehmen.

Artikel 5: Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 6: Beitragshöhe

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen gegenwärtig CHF 200.-- für Aktivmitglieder und CHF 50.-- für Passivmitglieder.

Artikel 7: Ausschluss

Der Mitgliederbeitrag muss spätestens zwei Monate nach Vereinsbeitritt oder nach der Generalversammlung beglichen werden. Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

Artikel 8: Haftung und Anspruch

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 9: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 10: Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Generalversammlung

Artikel 11: Durchführung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Artikel 12: Einberufung

Die Einladung ist vier Wochen vor der Generalversammlung zu versenden. Anträge besonderer Tragweite sind zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.



Artikel 13: Traktanden

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Anträge
5. Budget und Mitgliederbeiträge
6. Trainingsbetrieb/Technisches
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Über die Generalversammlung muss Protokoll geführt werden.

Artikel 14: Beschlüsse

Wenn nichts anderes beschlossen wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Stimmenmehr (ausser Artikel 19).

Vorstand und Revisoren

Artikel 15: Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 16: Wahl des Vorstandes

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen.

Artikel 17: Finanzielle Kompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 500.-- im Jahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt jeweils ein Vorstandsmitglied.

Artikel 18: Revisoren

Die Revisoren werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Artikel 19: Statutenänderung

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen oder Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 20: Auflösung

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 8 Mitglieder/innen des Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung, kommt das allfällige Vereinsvermögen einer Vereinigung, die dem Vereinszweck dient oder einer gemeinnützigen Organisation zugute.

Artikel 21: Gerichtsstand

Gerichtsstand des OLD SHUTTLES BADMINTON CLUB ist Basel.

Artikel 22: Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2009 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 1. Oktober 1996 und dessen Änderungen vom 27. Oktober 2004. Sie treten sofort in Kraft.

Unterschrift Aktuarin:
Natascha Luraschi